



Geschäftsreglement des Diakonatskapitels der Reformierten Kirchen Bern - Jura

vom 30. Oktober 2000

Das Diakonatskapitel beschliesst:

A. Einleitung

Das Geschäftsreglement des Diakonatskapitels der Reformierten Kirchen Bern - Jura stützt sich auf das Reglement über die Schaffung eines Diakonatskapitels sowie auf die Verordnung über das Diakonatskapitel vom 8. Juni 1999¹.

B. Organisation des Diakonatskapitels

1. Die verschiedenen Regionen des Kantons, die verschiedenen Arbeitsschwerpunkte der Sozialdiakonie sowie die Vertretung von männlichen und weiblichen Berufsangehörigen sollen möglichst im realen Verhältnis im Vorstand vertreten sein.
2. Der Vorstand bereitet die Geschäfte des Diakonatskapitels vor und vollzieht dessen Beschlüsse.
3. Das (Co)-Präsidium vertritt den Vorstand und das Diakonatskapitel gegen aussen.
4. Der Vorstand trifft sich regelmässig zur Vorbereitung der Geschäfte, im Minimum 4x/Jahr.
5. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Zu diesen können auch Personen beigezogen werden, die nicht dem Diakonatskapitel angehören.

C. Organisation der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom (Co-) Präsidium geleitet.

¹ Neu: Art. 3 Abs. 2 Bst. h der Verordnung über das Diakonatskapitel der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 6. März 2002 (Stand am 1. Juni 2004).

2. Dem Diakonatskapitel gehören alle sozial-diakonisch Mitarbeitenden an, die in einem Anstellungsverhältnis stehen. Die Arbeitgeberin stellt die Mitglieder für die Teilnahme an den Versammlungen frei. Im Verhinderungsfalle ist das Fernbleiben dem (Co-) Präsidium zu melden.
3. Die an der Versammlung anwesenden Mitglieder beschliessen mit einfachem Mehr.
4. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Vertreterinnen und Vertreter der angesprochenen Behörden und Fachstellen zur Mitgliederversammlung einzuladen. Dasselbe steht durch Beschluss auch der Mitgliederversammlung zu.

D. Abstimmungen, Wahlen, Resolutionen

1. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. wenn nicht ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
2. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Versammlungsleitung doppelt.
3. Bei offenen und geheimen Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden erforderlich.
4. Bei geheimer Stimmabgabe fallen leere und ungültige Stimmzettel für die Berechnung des absoluten Mehrs ausser Betracht.
5. Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Mitglied des Diakonatskapitels ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil der Verhandlungsgegenstand für das Mitglied des Diakonatskapitels direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so hat es sich in den Ausstand zu begeben.
6. Resolutionen sind Erklärungen des Diakonatskapitels an die Öffentlichkeit, an einzelne Kreise oder Behörden zu bestimmten Fragen oder Geschehnissen. Sie bilden die offizielle Stellungnahme der sozial-diakonisch Mitarbeitenden.

E. Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement wurde nach zweifacher Lesung am 30. Oktober 2000 vom Diakonatskapitel der Reformierten Kirchen Bern - Jura gutgeheissen und tritt sofort in Kraft.

Ostermundigen, 30. Oktober 2000

NAMENS DES DIAKONATSKAPITELS BERN - JURA
Das Co-Präsidium: *Walburga Kubik; Martin Lehmann*
Das Sekretariat: *Barbara Rudolf*